

RS Vwgh 1987/1/27 86/05/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1987

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbilschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §134 Abs2;

BauRallg;

Rechtssatz

Ein Nachbar besitzt in einem Grundabteilungsverfahren nur unter den Voraussetzungen des § 134 Abs 2 Wr BauO Parteistellung; dies ist dann nicht der Fall, wenn im Zuge der nun erfolgten Bauplatzschaffung Grundstücke als Verkehrsflächen einer noch auszubauenden Gasse neu geschaffen wurden; dass nämlich alle Nachbarn als Parteien anzusehen seien, welche zu einer neuen Verkehrsfläche (in Zukunft) Grundflächen abzutreten haben, trifft nach § 134 Abs 2 Wr BauO nicht zu.

Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986050174.X01

Im RIS seit

02.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at